

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Vom 15.03.2012
(LSG-ROW 133)**

Aufgrund § 26 BNatSchG¹ i. V. m. § 19 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)) und in der Gemarkung Hesedorf bei Gyhum (Gemeinde Gyhum, Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteile des LSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 61 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" ist naturräumlich Teil der Wümmeniederung. Es besteht aus drei Teilgebieten, die sich an das Naturschutzgebiet "Glindbusch" anschließen. Im Süden befindet sich die kleinparzellierte Glindbachniederung mit Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensität, eingestreuten Waldflächen, Feldgehölzen und Hecken. Die Keenmoorwiesen im Westen des Gebietes werden überwiegend intensiv genutzt. Das dritte Teilgebiet umfasst die Hesedorfer Wiesen, die östlich angrenzenden Ackerflächen entlang der Bahnlinie sowie einen Erlen- und Eschen-Sumpfwald und einen Kiefernforst.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des LSG als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung und Förderung der Eigenart und Schönheit des Gebietes.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung des Glindbaches als naturnahes Fließgewässer,
 2. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Lebensstätten, insbesondere von Feuchtgebüschchen, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren,
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen mäßig trockener bis nasser Standorte,
 4. die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, strukturreichen Laubwaldes mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 6. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft (FFH-Lebensraumtyp),
 7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (4) Das LSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG ist die Entwicklung von derzeit im LSG nicht vorkommenden FFH-Lebensraumtypen wie
1. dem prioritären Lebensraumtyp (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüschchen, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüschchen, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - c) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
 - d) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf mäßig feuchten bis feuchten, nährstoffreichen Standorten,
 - e) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.

§ 3 **Verbote**

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Untersagt ist insbesondere:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder wesentliche Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
7. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
8. Silagemieten, Futtermieten und Futtermittel in der Zeit vom 01. November bis 01. April auf der Fläche zu lagern; zudem sind die Silagemieten, Futtermieten und Futtermittel mit einer grünen Folie abzudecken,
9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 5 Abs. 2 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig werden,
11. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
17. Gärten anzulegen,
18. nicht standortheimische Baumarten einzubringen,
19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
20. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
21. Grünland umzubrechen und in Acker umzuwandeln,
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG sowie mit Informationen über das LSG und seinen Bestandteilen; Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 **Erlaubnisvorbehalte**

(1) Folgende Handlungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

1. die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Anzeleinrichtungen,
2. die Neuanlage von Kirrungen,
3. die Neuanlage von Wildäsungsflächen und Kunstbauten,
4. die Errichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
5. die Entnahme von Holz in der Zeit vom 01. März bis 15. August,

6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei der forstlichen Bewirtschaftung des Waldes,
 7. die Verwendung anderer Materialien als der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten bei der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wege,
 8. die Neuanlage oder Veränderung von Gewässern.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Charakter des Gebietes durch die Maßnahme nicht verändert, der Naturgenuss nicht erheblich beeinträchtigt wird oder der besondere Schutzzweck nicht entgegensteht oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermindert oder ausgeglichen werden können.

§ 5 Freistellungen

- (1) Folgende Handlungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzfachlichen Befreiung:
1. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes soweit dabei § 2 Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung und § 39 BNatSchG berücksichtigt werden,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen, Gräben und Grüppen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke,
 6. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 9. die ordnungsgemäße Jagdausübung sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen,
 10. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Flächen sowie die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung auf den folgenden, in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Flurstücken 1/3 der Flur 1 der Gemarkung Hesedorf/Gyhum und 61/2 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn sowie im südlichen Bereich der Flurstücke 7/1, 7/3, 7/4, 8/1, 8/2, 287/7 und 436/8 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn; Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind 14 Tage vor Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 11. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken,
 12. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter Beachtung folgender Vorgaben:
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
 - b) Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - c) ohne Wegeneubau und Entwässerung.
- (2) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LSG.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 6
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das LSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 7
Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Absatz 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8
Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 oder § 5 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung gewährt bzw. eine nach § 4 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)